



---

# STRASSENREGLEMENT

---

28. Juli 2006

---



## GEMEINDE RIED

### REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIELLE BETEILIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM AUSBAU UND AN DER INSTANDSETZUNG VON STRASSEN UND NEBENANLAGEN

Die Gemeindeversammlung

gestützt :

auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983;  
auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;  
auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden,

beschliesst :

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

**Art. 1.-** Dieses Reglement bezweckt, die finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer am Ausbau (Art. 2 Abs. 1 Bstb. a bis c und an der Instandsetzung (Art. 2 Abs. 2 Bstb. d von Strassen und Nebenanlagen der Gemeinde zu bestimmen.

Begriffsbestimmung

**Art. 2.-** <sup>1</sup> Unter **Ausbau** von Strassen versteht man :

- a) die **Bauarbeiten** zur Erstellung einer neuen Strasse;
- b) die **Erneuerungsarbeiten**, welche darin bestehen, eine Strasse in den alten Grenzen vollständig neu zu bauen;
- c) die **Korrektionsarbeiten**, welche eine bestehende Strasse in ihrer Linienführung, ihrer Breite oder in ihrem Längenprofil verbessern.

<sup>2</sup> Unter **Erhaltung** von Strassen versteht man :

- a) die **Strassenreinigungsarbeiten**, welche das Kehren der Fahrbahnen, die Reinigung der Kanalisationen und die Pflege der gesamten Vegetation auf dem öffentlichen Grund umfasst;
- b) **den Winterdienst**;

- c) die **Unterhaltsarbeiten**, welche notwendig sind, um das Strassennetz in einem normal befahrbaren Zustand zu erhalten. Sie verbessern weder dessen Tragfähigkeit, noch die ursprüngliche Beschaffenheit seiner Oberfläche, noch dessen Komfort. Es sind dies Ausbesserungen von Fahrbahnen oder Kunstbauten unter Ausschluss einer Verstärkungs- oder Verschleisssschicht des Belages;
- d) die **Instandsetzungsarbeiten**, welche einem systematischen Unterhalt der gesamten Fläche einer Fahrbahn entsprechen. Sie bestehen in der Ausführung von :
- Verstärkungsschichten des Belages
  - Neuprofilierungen, verbunden mit einer Verstärkung
  - Erneuerungen der Verschleisssschicht des Belages.
  - Oberflächenbehandlungen auf bestehenden Belägen.
- Diese Arbeiten ändern die Linienführung der Strasse nicht.

<sup>3</sup> Unter **Nebenanlagen** versteht man Trottoirs, Radstreifen und Radwege.

Geltungsbereich

**Art. 3.-** Dieses Reglement wird bei Strassen und Wegen der öffentlichen Sachen der Gemeinde, bei ihren Nebenanlagen und bei Privatstrassen auf dem Gemeindegebiet angewendet. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Meliorationsbauten bleiben vorbehalten.

Strassenverzeichnis

**Art. 4.-** Der Gemeinderat erstellt und führt ein Planverzeichnis der Strassen, Wege, Radwege und Radstreifen, öffentlichen Fusswege und Trottoirs, die im Gemeindegebiet liegen.

Dieser Plan gibt den Ausbaustand und die rechtliche Stellung nach folgenden Kategorien an :

- a) Kantonalstrassen
- b) Gemeindestrassen
- c) Dienstbarkeitswege
- d) öffentliche Fusswege
- e) Flurwege im Feld
- f) Flurwege im Moos

Funktionelle  
Strassenein-  
teilung

**Art. 5.-** Aufgrund des Verzeichnisses und der festgelegten Zonen im Bebauungsplan oder gegebenenfalls aufgrund des Bauperimeters nimmt der Gemeinderat die funktionelle Einteilung der bestehenden oder zu schaffenden Verkehrswege wie folgt vor :

- a) Hauptstrassen mit Zugängen (Dorfstrassen)  
Sie gewährleisten hauptsächlich den Durchgangsverkehr durch die Gemeinde und die Hauptverbindungen zu Nachbargemeinden; sie stellen das Netzgerippe dar; die privaten Zugänge sind untersagt, die öffentlichen Zugänge beschränkt. Das Parkieren ist nicht gestattet, ausser in Sonderfällen.
- b) Sammelstrassen mit Zugängen  
Sie sammeln die Erschliessungsstrassen und münden in die Dorfstrasse ein. Sie gewährleisten ebenfalls die Verbindung zu den Nachbargemeinden. Das Parkieren ist gestattet, sofern der Verkehrsfluss nicht gestört ist.
- c) Erschliessungsstrassen  
Sie übernehmen die unmittelbare Erschliessung der Parzellen. Das Parkieren ist grundsätzlich gestattet. Ein Fahrstreifen ist indessen freizuhalten.
- d) Andere Strassen  
Sie gewährleisten den Verkehr in den Landwirtschaftszonen ausserhalb des Bauperimeters. Sie können aufgrund der begrenzten Bedeutung der Bestimmungsorte der benachbarten Gemeinden und der geringen Verkehrsdichte nicht den Hauptstrassen gleichgestellt werden. Sie üben hauptsächlich die Funktion eines landwirtschaftlichen Zuganges aus. Die Benutzungsbedingungen sind die gleichen wie unter Bstb. c für Erschliessungsstrassen.
- e) Flurwege im Feld  
Sie gewährleisten den landwirtschaftlichen Verkehr ausserhalb des Bauperimeters, südlich der SBB-Linie Murten-Kerzers. Die öffentlichen Flurwege im Feld werden von der Bodenverbesserungskörperschaft **Agriswil.Büchslen.Gempenach.Ried.** (BVK ABGR) erstellt. Die Bauwerke von Bodenverbesserungen sind vorbehalten.
- f) Flurwege im Moos  
Sie gewährleisten den landwirtschaftlichen Verkehr nördlich der Bahnlinie Murten-Kerzers. Sie wurden erstellt im Rahmen der BVK Ried-Murten.

Technische  
Eigenschaften

**Art. 6.-** Der Gemeinderat legt im Rahmen des Strassengesetzes und nach Funktion die technischen Eigenschaften der Verkehrswege und ihrer Nebenanlagen fest, die zu den öffentlichen Sachen gehören oder dazu bestimmt sind.

- Zweckbestimmung und Änderung
- Art. 7.-** Die Zweckbestimmung und -änderung der Strassenerfolgen gemäss Art. 17 ff. des Strassengesetzes.
- Plangenehmigung und Baubewilligung
- Art. 8.-** Die Genehmigung der Pläne durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion und die Erteilung der Baubewilligung durch den Oberamtmann laut Strassengesetz und Raumplanungs- und Baugesetz bleiben vorbehalten.
- Benennung der Strassen und Wege
- Art. 9.-** Der Gemeinderat benennt die Strassen und Wege auf Vorschlag der Anstösser.

## II BEITRÄGE DER GRUNDEIGENTÜMER

- Beschluss zur Arbeitsausführung
- Art. 10.-** Unter Vorbehalt der Gewährung der erforderlichen Kredite durch die Gemeindeversammlung entscheidet der Gemeinderat über den Ausbau und die Instandsetzung der Gemeindestrassen und über den Zeitpunkt der Ausführung.
- Finanzierung
- Art. 11.-** Der Ausbau und die Instandsetzung der Verkehrswege mit den Nebenanlagen werden durch das Budget, durch allfällige Subventionen und durch Beiträge der Grundeigentümer, deren Grundstücke einen Vorteil aus dem Bauwerk ziehen, finanziert. Die Vorfinanzierung durch die Grundeigentümer bleibt vorbehalten.
- Massgebliche Kosten
- Art. 12.-** Der zu verteilende Kostenbetrag setzt sich aus allen notwendigen Ausgaben für den Bau oder die Instandsetzung eines Bauwerkes zusammen. Er enthält namentlich die Kosten für Projektierung, Bauleitung, Grundstückserwerb, Geometer, Kataster, Vermarkung, administrative Kosten, Bauzinsen, ferner auch die Kosten für Nebenanlagen wie Trottoirs, Radwege und Radstreifen, Strassenschultern, Mauern, Brücken, Kanalisationen, Beleuchtung, Schutzbauten, Änderung von Zufahrten.

Gesamtbeteiligung der Eigentümer

**Art. 13.-** <sup>1</sup> Alle Arbeiten, die zur Erhaltung der Strassen und Trottoirs dienen, gehen zu Lasten der Gemeinde

<sup>2</sup> Ausbau und Instandsetzungsarbeiten (Art. 2, Absatz 1 und 2 Bstb. d des Reglements)

Die gesamte Kostenbeteiligung der Grundeigentümer ist wie folgt festgelegt (in % der Gesamtbausumme nach Art. 12 des Regl.):

**a)**

**Für den Bau einer neuen Strasse**

**(Art. 2, Absatz 1 Bstb. a des Reglements)**

50 % Sammelstrasse (SS)

50 % Sammelstrasse mit Zugängen

65 % Erschliessungsstrasse (ES)

100 % Sammelstrasse oder Erschliessungsstrasse  
in der Gewerbezone

**b)**

**Für den Ausbau einer bestehenden Strasse**

**(Art. 2, Absatz 1 Bstb. b und Absatz 1 Bstb. c des Reglements)**

10 % Hauptstrasse mit Zugängen (Dorfstrassen)

20 % Sammelstrasse mit Zugängen

50 % Erschliessungsstrasse

10 % öffentliche Flurwege im Feld

10 % Flurwege im Moos

**c)**

**Für die Instandsetzung einer bestehenden Strasse**

**(Art. 2, Absatz 2 Bstb. d des Reglements)**

10 % Hauptstrasse mit Zugängen (Dorfstrassen)

20 % Sammelstrasse mit Zugängen

50 % Erschliessungsstrasse

10 % Flurwege im Feld

10 % Flurwege im Moos

<sup>3</sup> Flurwege im Feld und Moos

Die unter Absatz 2 Bstb. b und Absatz 2 Bstb. c aufgeführten Beteiligungssätze sind nicht anwendbar, wenn die Arbeiten im Rahmen der BVK ABGR oder der BVK Ried - Murten ausgeführt werden. Eine ev. Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt.

Die im Rahmen der Bezeichnung der öffentlichen Sachen ausgeschiedenen Flurwege der BVK ABGR werden zu 100 % von der Bodenverbesserungskörperschaft unterhalten.

Für die andern Nebenanlagen werden die Ansätze jener Strassen angewendet, die sie ergänzen.

Verteilungs-  
grundsätze

**Art. 14.-** Um die Beteiligung jedes betroffenen Eigentümers festzulegen, ist ein Perimeter aufzustellen, der alle Grundstücke umfasst, deren Eigentümer einen Vorteil daraus ziehen. Der einzelne Beitrag eines jeden Eigentümers ist aufgrund der besonderen Bedingungen festzulegen: Nutzung und Beschaffenheit des Geländes, Ausnützungsziffer, Zufahrtsbedingungen, Lage der Parzelle hinsichtlich des Bauwerkes, Fläche des Grundstückes.

### III. VERFAHREN

Schätzungs-  
kommission

**Art. 15.-** Der Gemeinderat kann eine Schätzungskommission ernennen, die aus drei neutralen Fachleuten zusammengesetzt ist.

Diese Kommission unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für die Erstellung des Perimeters nach Art. 13, die Anwendung der Kriterien und des Verteilungsschlüssels der Beteiligung. Sie legt dem Gemeinderat darüber einen schriftlichen Bericht vor.

Auflage

**Art. 16.-** Folgende, vom Gemeinderat genehmigte Dokumente liegen während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf :

- a) funktionelle Einteilung der Strasse
- b) Beteiligungspereimeter mit Eigentümerliste und Grundflächen, die im Perimeter inbegriffen sind
- c) die Verteilungsgrundsätze
- d) Beteiligungssatz jedes Eigentümers
- e) ungefähre Kostenbeträge des Bauwerkes und der verlangten persönlichen Beteiligung der Eigentümer.

Vor der Auflage erhält jeder betroffene Eigentümer eine eingeschriebene persönliche Mitteilung, worin der Zweck, die Dauer und der Ort der Auflage, die Frist und die zu beachtende Form einer allfälligen Einsprache, der ungefähre Betrag seiner Beteiligung, die Fälligkeit und gegebenenfalls die zu überweisenden Anzahlungen angegeben sind. Er kann in die den Auflageakten beigelegten technischen Unterlagen Einsicht nehmen.

Einsprachen

**Art. 17.-** Der betroffene Eigentümer kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. Die Einsprachen haben keine aufschiebende Wirkung auf die Arbeitsausführung.



Entscheid über die Einsprache, Beschwerdemöglichkeit

**Art. 18.-** Der Gemeinderat entscheidet aufgrund des Gutachtens der Schätzungskommission über die Einsprachen. Er teilt den Einsprechern seinen begründeten Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung über die Frist, die zuständige Behörde und die zu beachtende Form für die Einreichung einer Beschwerde durch eingeschriebenen Brief mit.

Den Eigentümern, deren Einsprache ganz oder teilweise abgelehnt worden ist, steht das Recht zu beim Verwaltungsgericht innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides Beschwerde einzureichen.

Werden infolge von Einsprachen oder Beschwerden gewisse Elemente der öffentlichen Auflage geändert, müssen die interessierten Eigentümer darüber unterrichtet werden. Ihr Einsprache- und Beschwerderecht beschränkt sich auf die geänderten Punkte.

Vollstreckbarkeit

**Art. 19.-** Die in den entsprechenden Dokumenten festgelegte Verteilung wird mit Ablauf der Auflagefrist oder, bei einer Einsprache oder Beschwerde, mit dem rechtskräftigen Entscheid vollstreckbar.

#### IV ERHEBUNG

Fälligkeit

**Art. 20.-** Der Eigentümerbeitrag ist in den drei Monaten nach Erhalt der Rechnung zahlbar, die auf der Grundlage der vom Gemeinderat genehmigten Endabrechnung des Bauwerkes und gemäss Beitragstabelle erstellt worden ist.

Anzahlungen können mit einer Frist von mindestens 30 Tagen verlangt werden. Sie werden auf der Grundlage des ungefähren Kostenvoranschlages des Bauwerkes und je nach Baufortschritt festgelegt.

Auf den innert der festgelegten Frist nicht bezahlten Beiträgen wird ein Zins zum Prozentsatz der Freiburger Kantonalbank für erste Hypotheken erhoben.

Schuldner

**Art. 21.-** Schuldner des Beitrages ist der Eigentümer der Liegenschaft im Zeitpunkt der Auflage der Beitragstabelle.

Zahlungserleichterungen

**Art. 22.-** Stellt die Bezahlung des Beitrages eine unzumutbare wirtschaftliche Härte dar, so kann der Gemeinderat Zahlungserleichterungen gewähren. In diesem Falle wird ein Verzugszins zum Satz für erste Hypotheken erhoben.

Gesetzliches

**Art. 23.-** Die Zahlung des Beitrages und der Zinsen wird durch ein

Grundpfandrecht    gesetzliches Grundpfandrecht nach Art. 104 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes gewährleistet.

## V     PRIVATSTRASSEN

Ausführungs-  
pläne    **Art. 24.-** Die Ausführungspläne für eine Privatstrasse müssen von Personen ausgearbeitet werden, die nach Art. 188 des Raumplanungs- und Baugesetzes befähigt sind.

Der Projektverfasser ist verpflichtet, den Gemeinderat vorher über die Absichten des Bauherrn zu informieren. Der Gemeinderat übermittelt dem Projektverfasser die Weisungen und technischen Erfordernisse zum geplanten Bauwerk.

Baugesuche    **Art. 25.-** Für eine Privatstrasse muss ein Baubewilligungsgesuch eingereicht werden.

Technische  
Erfordernisse    **Art. 26.-** Die Linienführung und die technischen Merkmale der Privatstrassen müssen ihrer Funktion, den geltenden Reglementen und gegebenenfalls den genehmigten Quartierplänen, den Gemeindeerfordernissen, namentlich hinsichtlich Normalprofil und Nebenanlagen, wie auch den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute entsprechen.

Aufsicht und  
Ausführung    **Art. 27.-** Ist die Bewilligung erteilt, so informiert der Projektverfasser den Gemeinderat über den Beginn der Arbeiten, damit dieser die erforderlichen Massnahmen zur Kontrolle und Aufsicht der Ausführung treffen kann.

Finanzierung    **Art. 28.-** Der Ausbau und der Unterhalt der Privatstrassen gehen ausschliesslich zu Lasten der beteiligten Eigentümer.

Übertragung von  
Privatstrassen an  
die öffentlichen  
Sachen    **Art. 29.-** Auf Antrag der Eigentümer kann die Gemeindeversammlung beschliessen, die Strasse zu übernehmen, sofern die technischen Anforderungen im Sinne von Art. 25 erfüllt sind.

Die Gemeinde legt den Zeitpunkt die Modalitäten und den Preis der Übernahme fest, die in einer Vereinbarung dargelegt werden. Falls die Gemeinde an einer Kostenbeteiligung am Bau einer Strasse verpflichtet ist, und diese Beteiligung von den interessierten Eigentümern vorfinanziert worden ist, so ist diese Beteiligung vom Augenblick der Strassenübernahme an zahlbar.

## VI    SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung                    **Art. 30.-**    Dieses Reglement hebt alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen auf.
- Inkrafttreten                **Art. 31.-**    Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 25. April 2006

Der Schreiber :

Der Ammann:

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion  
in Freiburg, am 28. Juli 2006

Der Staatsrat, Direktor